

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZB 176/66

B E S C H L U S S

in der Entschädigungsache

des Kaufmanns Robert M [REDACTED], [REDACTED] / Frankreich,
[REDACTED], rue de la B [REDACTED] aux C [REDACTED],

Klägere und Beschwerdeführers,

Prozeßbevollmächtigte Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]

gegen

das Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch das Landesamt für Wiedergutmachung und
verwaltete Vermögen, [REDACTED], A [REDACTED] platz [REDACTED].

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs
hat unter Mitwirkung des senatspräsidenten Ascher
und der Bundesrichter Maas, Wilden, Dr. Graf und
von der Mühlen

in der Sitzung vom 28. September 1966

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers
gegen die Nichtzulassung der Revision
in dem Urteil des 4. Zivilsenats des
Oberlandesgerichts Zweibrücken vom
15. Dezember 1965 wird zurückgewiesen.

Gerichtsgebühren und Auslagen werden
nicht erhoben, die außergerichtlichen
Kosten der Beschwerde hat der Kläger zu
tragen.

G r ü n d e :

Der im August 1906 in Niederlustadt/Kreis
Gernersheim als Sohn eines jüdischen Viehhändlers
geborene Kläger mußte 1939 Deutschland verlassen.
Er versuchte, in Frankreich Fuß zu fassen. Von
November 1939 bis zum 15. März 1941 war er Soldat
in der französischen Armee, in der folgenden Zeit,
bis zum Einmarsch der alliierten Truppen, gehörte
er der französischen Widerstandarmee an. Deshalb
hat er nach seiner Darstellung von 1942 bis 1944
versteckt, schutalos und ohne ärztliche Versorgung
in Salde bei Cours gelebt.

106

- 3 -

Auf die Lebensbedingungen dieser Jahre führt er die gesundheitlichen Schäden zurück, unter denen er leidet und die ihn nach dem Kriege am Aufbau einer Existenz gehindert haben.

Die Entschädigungsbehörde hat angenommen, daß seine Erwerbsfähigkeit in der Zeit von 1. Juni 1944 bis 30. Juni 1946 um 30 v. H. vermindert gewesen sei. Sie hat ihm für den genannten Zeitraum Anspruch auf Heilverfahren und eine Kapitalentschädigung von 125,— DM gewährt. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, mit der der Kläger höhere Entschädigungsleistungen zum Ausgleich der Gesundheitsschäden verlangt hat. Mit der Berufung hat der Kläger folgende Leiden als verfolgungsbedingt bezeichnet und zur Grundlage seiner Ansprüche gemacht:

Depressiv-hypochondrische Verfassungszustände,
rheumatische Beschwerden bei Abnützungserscheinungen des Skeletts,
funktionelle Herzbeschwerden ohne organische Befunde,
Kopfschmerzen und Schwindel,
Nierensteinleiden,
vorübergehende Lebervergrößerung,
vorübergehende Ohrenschmerzen 1963,
Regelveränderungen unbekannter Ursache.

Den psychischen Beschwerden liegt nach den Gutachten, die von dem Facharzt für Psychiatrie Dr. Wonnert im Auftrage der Entschädigungsbehörde und den Fachärzten der Universitätsnervenklinik in Marburg dem Landgericht erstattet worden sind, eine entsprechende Anlage des Klägers zugrunde, nach der diese Verfassungszustände auch ohne Verfolgung aufgetreten wären und zwar nicht später



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

und nicht im geringeren Ausmaße. Nach den Gutachten der Universitätsnervenklinik fehlt es an Anzeichen dafür, daß beim Kläger eine reaktive Depression vorliegt.

Hinsichtlich der sonstigen Leiden des Klägers sind die Gutachter der Medizinischen Universitätsklinik in Marburg zu dem Ergebnis gekommen, daß die Verfolgung bei den anlagebedingten Leiden weder als wesentliche Mitursache zur Entstehung dieser Leiden geführt noch bei den übrigen Leiden zur Entstehung oder Verschlimmerung beigetragen hat.

Die Ansicht der Gutachter ist vom Berufungsgericht übernommen worden. Das angefochtene Urteil beruht somit auf der Würdigung der von den Entschädigungsorganen erhobenen Beweise. Dem Revisionsgericht ist eine Nachprüfung dieser Beweiswürdigung grundsätzlich verweigert. Verfahrensmängel grundsätzlicher Bedeutung oder grundsätzlich bedeutsame Rechtsfragen bei der Anwendung des sachlichen Entschädigungsrechts sind nicht zu erkennen. In den entscheidenden Punkten weicht die Begründung des angefochtenen Urteils von der Rechtsprechung des erkennenden Senats nicht ab.

Deshalb liegen die Voraussetzungen nicht vor, von denen nach § 219 Abs. 2 ZPO die Zulassung der Revision abhängt. Die sofortige Beschwerde

111

da der Kläger aus daher mit der Kostenfolge
nach § 225 Abs. 1 EKG, § 97 Abs. 1 ZPO zurück-
gewiesen werden.

Senatspräsident Ascher
ist erkrankt und daher
an der Leistung der Un-
terschrift verhindert

Maas

Maas